



## Statuten des Vereins für Klangerlebnisse «klaerle»

---

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «klaerle» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinklingen/TG.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Chor-Anlässen, Konzerten und kulturellen Veranstaltungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Gönnerinnen und Gönner

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung jederzeit möglich.

Bei Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und eine Beitragsrückerstattung. Der Ausschluss von Mitgliedern liegt in der Kompetenz des Vereinsvorstandes.

Der entsprechende Beschluss bedarf einer schriftlichen Begründung. Gegen Ausschlussentscheide des Vorstands kann die Generalversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschliessend.

### **Art. 4 Finanzierung**

Zur Finanzierung des Vereins und seiner Zwecke dienen Mitgliederbeiträge, Einnahmen von Anlässen, Beiträge von Gönnern und Sponsoren, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen.

### **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

#### *A) Die Generalversammlung*

Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Generalversammlung

- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren
- beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitglieder- und Gönnerbeiträge fest
- beschliesst über Änderungen der Statuten

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder, wobei Traktanden und Anträge anzuführen sind.

Die Generalversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden, bei Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit.

#### *B) Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Er ist befugt, Reglemente und Richtlinien zu erlassen und über alle Geschäfte zu befinden, welche nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Geschäftsleitung fallen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

*C) Die Revisoren*

Die Generalversammlung wählt ein oder zwei Revisoren oder Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung Bericht erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

*D) Geschäftsleitung*

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsleitung aus zwei Personen.  
Die Geschäftsleitung ist befugt, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen, insbesondere Verträge abzuschliessen, Personal anzustellen und zu entlassen.

**Art. 7 Auflösung des Vereins**

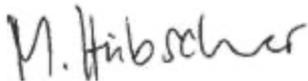
Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung.

**Art. 8 Inkrafttreten der vorliegenden Statuten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungs-Generalversammlung vom 6. Januar 2025 in Kraft.



Präsidentin der Gründungsversammlung  
Christina Schäfer



Mitglied der Gründungsversammlung  
Margrit Hübscher



Mitglied der Gründungsversammlung  
David Lang